

Neunte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O)

Vom 13. November 2024

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage der §§ 24, 70 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S.32), in Verbindung mit der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen vom 4. März 2015 (GVBl. II/15, [Nr. 12]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. April 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 12], S.80) und mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 13. November 2024 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 30. Januar 2013 (AmBek. UP Nr. 5/2013 S. 144), zuletzt geändert durch die Achte Satzung zur Änderung der Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) vom 13. Dezember 2023 (AmBek. UP Nr. 11/2024 S. 269), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 7a wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 werden in Satz 4 nach dem Wort „Hochschullehrer“ die Worte „oder Akademische Beschäftigte“ eingefügt und in Satz 5 die Zeichen „§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ durch die Zeichen „§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

b) In Abs. 5 werden in Satz 3 nach dem Wort „Hoch-

schullehrer“ die Worte „oder der oder dem Akademischen Beschäftigten“ eingefügt und in Satz 5 die Zahl „§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ durch die Zahl „§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

c) In Abs. 7 Satz 1 wird die Zahl „§ 14 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2“ durch die Zahl „§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2“ ersetzt.

4. In § 13 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:
„§ 9 Abs. 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“.

5. In § 16 Abs. 1 wird die Zahl „24“ durch die Zahl „25“ ersetzt.

6. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Studierende“ die Worte: „an Eides statt“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheidet die jeweils prüfende Person.“.

c) Abs. 4 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „dem Ombudsmann oder“ und „zur Entscheidung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird die Wendung „Abschnitt II, Nr. 2.1. und Nr. 2.3. Abs. 1 und 2 Buchstabe a bis e der Richtlinie“ durch die Wendung „Der zweite Abschnitt der Neufassung der Satzung“ ersetzt.

d) In Abs. 6 und Abs. 8 Satz 1 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

7. In § 21a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „9“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 8 Satz 9 wird nach dem Wort „Campusmanagementsystem,“ folgende Wendung eingefügt:
„sofern dieses für den jeweiligen Studiengang oder das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht,“.

b) In Abs. 10 Satz 6 wird nach den Worten „im Campusmanagementsystem zu vermerken“ folgende Angabe eingefügt:

„, sofern dieses für den jeweiligen Studiengang oder das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht“.

9. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 10 Satz 10 wird nach dem Wort „Campusmanagementsystem,“ folgende Angabe eingefügt:
„sofern dieses für den jeweiligen Studiengang oder das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht,“.

b) In Abs. 12 Satz 6 wird nach den Worten „im Campusmanagementsystem zu vermerken“ folgende Angabe eingefügt:

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 20. November 2024.

„, sofern dieses für den jeweiligen Studiengang oder das jeweilige Studienfach zur Verfügung steht“.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Neufassung der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die lehramtsbezogenen Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Potsdam (BAMALA-O) in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.